



## Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Fraktionsantrag von Bündnis 90/ Die Grünen

<b>VO/2024/019</b>	<b>Fraktionsantrag</b>
öffentlich	Datum: 15.01.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.01.2024	Hauptausschuss (Beratung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag der Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit den beantragten Änderungen zuzustimmen.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	2024-01-15 Antrag_Bündnis 90_Die Grünen_Änderung der Hauptsatzung
---	---

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde**  
geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de

An:  
den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Herrn Hans Hinrich Neve

14. Januar 2024

**Sitzung des Hauptausschusses am 18. Januar 2024**  
**TOP 6 Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg Eckernförde**  
**- Änderungsantrag -**

Sehr geehrter Herr Neve,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt folgende Änderungen zur beabsichtigten Neufassung der Hauptsatzung:

**1. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lautet künftig wie folgt:**

„Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

...

Nr. 2 den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein **Betrag von 100.000 € in der Hauptsache (ohne Nebenforderungen)** nicht überschritten wird,

...

**2. § 8 Abs. 3 Satz Nr. 9 lautet künftig wie folgt:**

„Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

...

Nr. 9 den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein **Betrag von 100.000 € in der Hauptsache (ohne Nebenforderungen)** überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €

...

**3. § 12 Abs. 10 wird in folgender Fassung in die Hauptsatzung eingefügt:**

„Das Anfertigen und Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ist den Kreistagsabgeordneten und

Ausschussmitgliedern nur mit ausdrücklichem Einverständnis der abgebildeten und aufgenommenen Personen gestattet. Das Einverständnis ist vor Beginn der Sitzung der Sitzungsleitung mitzuteilen unter Nennung der Personen, für die das Einverständnis gelten soll.

### **Begründung zu 1. und 2. (Wertgrenzen):**

Die Anhebung der Wertgrenze von bisher 50.000 € für streitige Ansprüche auf **100.000 €** wird für angemessen erachtet. Im Wertbereich bis 100.000 € kann der Landrat alleine ohne vorherige Einbindung der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden. Dies berücksichtigt die allgemeine Preisentwicklung seit der bisherigen Festlegung der Wertgrenze auf 50.000 €. Zur Klarstellung sollte festgelegt werden, dass sich die Wertgrenze nach dem in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch ohne Nebenforderungen bemisst.

**Nebenforderungen** wie Zinsen und Kosten (Anwaltskosten, Gerichtskosten etc.) finden bei der Wertgrenze keine Berücksichtigung. Diese können oft nur schätzungsweise bis zur Beilegung der Streitigkeit bemessen werden und sollten daher außen vor gelassen werden. Dies ermöglicht Entscheidungssicherheit.

Entscheidungen, die die Wertgrenze von 100.000 € übersteigen, sollten im Hauptausschuss getroffen werden. Damit wird die kommunale Selbstverwaltung aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung eingebunden. Zuzüglich Nebenforderungen kann die Streitigkeit um einen Anspruch mit einem Wert von 100.000 € bei einer längeren und insbesondere gerichtlichen Auseinandersetzung leicht Ausgaben in Höhe von 150.000 € erreichen. Dies sind auch die Wertgrenzen in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3., Nr. 4 und Nr. 6 der Hauptsatzung des Kreises.

Die Wertgrenze von **500.000 €**, bis zu der Entscheidungen dem Hauptausschuss vorbehalten sind, wird für angemessen erachtet. Über die Wertgrenze hinausgehende Entscheidungen trifft dann wie von der Kreisordnung vorgesehen der Kreistag (§ 23 Satz 1 Nr. 10, Satz 2 Kreisordnung).

### **Begründung zu 3. (Bild- und Tonaufnahmen):**

Auch in den Sitzungen des Kreistags und der Fachausschüsse sind die Persönlichkeitsrechte der Kreistagsabgeordneten zu achten, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Sowohl die Aufnahme von Fotos und Filmen von ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitiker\*innen sind nur in engen rechtlichen Grenzen zulässig, die den grundgesetzlich garantierten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beachten müssen. Gleiches gilt für das Verbreiten angefertigter Fotos und Filmaufnahmen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung von § 12 Abs. 10 der Hauptsatzung

*„Das Anfertigen von Fotografien ist den Kreistagsmitgliedern grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften gestattet.“*

kann leicht und fälschlicherweise den Eindruck erwecken, als ob das Anfertigen von Fotografien von ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitikerinnen in den kommunalen Sitzungen durch Personen, die nicht Pressevertreter sind, im Regelfall zulässig ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, da auch hier Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Zwar wird in der vorgeschlagenen Fassung auf die „Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften“ verwiesen. Da diese jedoch nicht benannt und inhaltlich aufgeführt werden, ist der Informationsgehalt dieses Verweises gering und trägt nicht zu einer klaren Regelung bei.

Es wird daher eine Regelung vorgeschlagen, die auf das Einverständnis der abgebildeten und aufgenommenen Personen abstellt. Diese Regelung vermeidet Konflikte. Ein reibungsloser Sitzungsbetrieb wird dadurch gewährleistet, dass das Einverständnis vor Beginn der Sitzung der Sitzungsleitung (Kreispräsidentin, Ausschussvorsitzende) mitzuteilen ist).

Die vorgeschlagene Regelung, dass Bildaufnahmen durch Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder nur mit Einverständnis der abgebildeten und aufgenommenen Personen erfolgen dürfen, dürfte im Übrigen auch besser zu der vorhandenen Ermächtigung für Regelungen in der Hauptsatzung in § 30 Abs. 4 der Kreisordnung passen. Dieser sieht eine Gestattung von Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen durch eine Regelung in der Hauptsatzung nur für die Medien oder den Kreis selbst vor, nicht aber für einzelne Kreistagsabgeordnete oder Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen,

Christine von Milczewski und Lukas Strathmann

Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen